

Ergänzungswahl eines Mitglieds für die Geschäftsprüfungskommission

Herr Dr. iur. Willi Rohner wurde im Jahre 2007 in die Geschäftsprüfungskommission und als Kantonsratsmitglied gewählt. Er hat nun nach 5-jähriger Tätigkeit seine Demission aus der Geschäftsprüfungskommission erklärt.

In der Zeit als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission zeichnete sich Willi Rohner als engagierte und fachkompetente Person aus. **Der Gemeinderat dankt Herr Willi Rohner auch an dieser Stelle für seine erbrachten Dienste für die Gemeinde Rehetobel.**

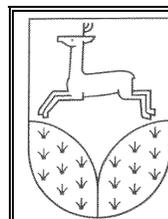
Willi Rohner wird die Gemeinde Rehetobel weiterhin im Kantonsrat vertreten.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES

*Ueli Graf,
Gemeindepräsident*

*Urban Walser,
Gemeindeschreiber*



Publikation

für die Urnenabstimmung der Gemeinde Rehetobel

Sonntag, 15. April 2012

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nach Art. 42^{bis} Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12) ist der Rücktritt aus kommunalen Behörden bis Ende Januar schriftlich zu erklären. Allfällige Ergänzungswahlen finden in allen Gemeinden gleichzeitig statt; der Regierungsrat legt den Wahltermin fest (vgl. Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes; bGS 151.11). Die Amtsdauer beginnt am 01. Juni. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen legte der Regierungsrat den Wahltermin für die Ergänzungswahlen 2012 in den Gemeinden auf den 15. April 2012 fest.

Infolge des eingereichten Rücktrittes sind Sie eingeladen, **folgende Ergänzungswahl vorzunehmen** (vgl. Art. 7 ff. Gemeindeordnung):

1 Mitglied der Geschäftsprüfungskommission

Unterlagen und Informationen

Abstimmungsunterlagen können auch via Internet eingesehen und/oder heruntergeladen werden: www.rehetobel.ch → Politik → Abstimmungen / Wahlen → Abstimmung vom 15. April 2012

Eine öffentliche Orientierungsveranstaltung

findet nicht statt. Allfällige Kandidatenportraits werden allenfalls im Rehetobler Gmäandsblatt des Monats März veröffentlicht, welches in alle Haushaltungen versandt wird.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung beginnt mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Im Übrigen wird auf Art. 50 und Art. 105 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 4 und Art. 5 des kant. Gesetzes über die politischen Rechte verwiesen.

Die Urne ist im Gemeindehaus aufgestellt am

Sonntag, 15. April 2012: 09.30 - 11.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Urnenstandorte in den Aussenbezirken "Bären", "Lobenschwendli" und "Kaien" mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. September 2011 aufgehoben wurden.

Vorzeitige Stimmabgabe bei der Gemeindekanzlei, Büro 4

Bitte beachten Sie, dass mit gleichem Gemeinderatsbeschluss die Möglichkeiten zur vorzeitigen Stimmabgabe wie folgt geändert wurden:

Mittwoch, 11. April 2012 bis Samstag, 14. April 2012: 10.30 - 11.30 Uhr

Weitere Erläuterungen zur Stimmabgabe sind auf dem beiliegenden Stimmausweis aufgeführt.

Anmerkungen zum Wahlverfahren

Der Regierungsrat AR hat die kommunalen Ergänzungswahlen einheitlich auf den 15. April 2012 anberaamt. Das neue Amtsjahr beginnt am 01. Juni 2012. Zurückgetretene bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Im ersten Wahlgang zählt das absolute Mehr (siehe auch Art. 39 ff des Gesetzes über die politischen Rechte). Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet; neue Vorschläge sind zulässig. Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies nach dem ersten Wahlgang bis **spätestens am Mittwoch, 18. April 2012, 24.00 Uhr**, der Gemeindekanzlei mitzuteilen. Stehen im zweiten Wahlgang nur so viele Kandidatinnen

oder Kandidaten zur Verfügung wie es Sitze zu besetzen gibt, so gelten diese Personen ohne Wahlakt als gewählt.

Wählbar als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission sind alle in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Stimmberechtigten der Gemeinde Rehetobel.

Sie erhalten beiliegend einen neutralen (leeren) Wahlzettel. Für die Wahl verwenden Sie bitte entweder den neutralen Wahlzettel, den Sie handschriftlich ausfüllen, oder einen allenfalls von Parteien oder anderen Organisationen vorgedruckten Wahlzettel, den Sie gegebenenfalls handschriftlich abändern können.

Laut Art. 35 des Gesetzes über die politischen Rechte sind Wahlzettel ungültig, wenn

- sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten,
- sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder (bei gedruckten Zetteln) anders als handschriftlich abgeändert sind,
- sie nicht im amtlichen Kuvert eingelegt werden,
- sie hinsichtlich Farbe und Form nicht mit dem amtlichen Wahlzettel übereinstimmen.

Ungültig sind auch Wahlzettel, die nur Namen von nicht wählbaren Kandidaten enthalten.